







Verjährt, 19. Mai. (Rasch tritt der Tod den Menschen an.) Einen plötzlichen Tod erlitt heute morgen die 72 Jahre alte Witwe des früheren Bahnarbeiters Schneider hierorts. Gestern gegen Abend befand sich dieselbe noch in Kemberg, um einige Einkäufe zu besorgen, da sie die Absicht hatte, das Pfingstfest bei der Familie ihres Sohnes in Charlottenburg zu verbringen. Nach ihrer Heimkehr erkrankte die bisher rüstige Frau, so daß sie zu Bett gebracht werden mußte, und heute früh verstarb sie.

Wirtin, 16. Mai. Heute nachmittags, 4 Uhr 4 Minuten, hat sich der Unterschweizer von der Herzoglichen Domäne in Wörlitz, Albert Jenge, im Alter von 20 Jahren in selbstmörderischer Weise vom Zuge der Dessau-Wörlitzer-Eisenbahn zwischen Hofsdorf und Gröden, überfahren lassen. Obwohl vom Maschinenpersonal rechtzeitig vorher Warnungssignale gegeben wurden, konnten sie den Selbstmörder an seinem Vorhaben nicht hindern. Der Tod trat auf der Stelle ein, da die Maschine über den Brustkasten gegangen war. Der Grund zu dieser Tat soll darin zu liegen

sein, daß sich der Selbstmörder ein Verbrechen an sich selbst und hier ermittelt wurde.

Giltenburg, 15. Mai. (Abgeführt.) Der Zimmermann Schürer vom Neubau der Ce hohen Gerüst und auf Verlegung. Im bedauerlichem Zustand wurde er mit dem Kranken Krankenhause gebracht.

Nischenleben, 15. Mai. (1000 Mark Geldstrafe.) Weil er wesentlich 1200 Rentner Hofe bei der Bekleidungsanfrage zu wenig angeben hatte, wurde der frühere Jügelbesitzer Rahny, der auch das Amt eines Stadtverordneten bekleidet, zu einer Geldstrafe von 1000 Mark verurteilt.

Halle. (Ein schweres Verbrechen.) Als am 15. Mai, nachmittags gegen 6<sup>1/2</sup> Uhr, der Geschäftsbote Otto Prozel von seiner Arbeitsstelle nach seiner Grünstroße 3211 betagten Wohnung zurückkehrte, fand er seine 55 Jahre alte Ehefrau in der Küche in einer Blutlache liegend tot vor. Die Flurtür und

die Küchentür waren wie gewöhnlich nicht verschlossen, sondern nur eingeklinkt. Am Halse der Leiche fanden sich strangulationsmerkmale und an der rechten Schläfe eine Stichwunde vor. Daraus erscheint zunächst die Annahme gerechtfertigt, daß ein Verbrechen vorliegt. Nach den bisherigen Feststellungen fehlt eine alte goldene Damen-Remontoir-Uhr, deren Rückseite mit einem geklümmerten Muster versehen ist, im Werte von 30 Mark. An der Uhr befand sich eine lange, feingliedrige Double-Damenhaletette mit Schieber. Auf letzterer sind mehrere weiße Steinchen angebracht. Wert etwa 7 Mark. Der Tat verdächtig erscheint ein bisher noch nicht ermittelter Mann, der am 15. Mai, nachmittags, im Laufe geheimer worden ist. Die Frau hatte streckenwärts ein Schild des Inhaltes ausgehängt, daß sie ein Zimmer zu vermieten habe. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß der Täter sich unter dem Vorwande, das Zimmer mieten zu wollen, Zutritt zur Wohnung verschaffte.

Berlin. („Acht“ unter der Ache.) In einem Haus in der Mittenwalder Straße entstand gestern ein kleiner Wohnungsbrand. In der Abwesenheit einer Mieterin waren aus dem Kochherd ein paar glühende Kohlen gefallen, die den Kohlenkasten in Flammen gesetzt hatten. Hausbesitzer bemerkten den Qualm und alarmierten die Feuerwehr. Der Brand war bald erstickt. Die Wehr räumte aber zur Vorsicht den Kohlenkasten aus. Dabei fand sie unter den letzten Aschenresten der „Schwarzen Diamanten“ eine ganz besondere Art von „Ache“: zweihundert Mark in blankem Golde. Der Schatz wurde dem Polizeirevier in Aufbewahrung gegeben, von wo ihn sich die Besitzerin später wieder abholte. Als man sie darauf aufmerksam machte, daß es schließlich noch einen geeigneteren Aufbewahrungsort für Goldstücke gäbe, z. B. die Reichsbank, meinte sie nur achselzuckend: „Ja freilich, aber Sie sehen doch, daß ich mit meiner Vorsicht recht hatte, Papiergeld wäre verbraucht.“

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) in Verbindung mit der allgemeinen Verfügung des Ministers des Innern vom 7. April 1915 — No 754 — wird für den Regierungsbezirk Merseburg hiemit folgendes angeordnet:

1. Als Branntwein und Spiritus im Sinne dieser Anordnung gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit gemischt werden, insbesondere auch Liköre, Rognat, Srog usw.

2. Die Verabfolgung von Branntwein oder Spiritus zum sofortigen Genuß oder im Kleinhandel, soweit diese durch die nachfolgenden Bestimmungen künftig noch zugelassen ist, darf nur gegen sofortige Verzahlung erfolgen. Die Verabfolgung an Angestellten und aus Automaten ist verboten.

3. Gänzlich verboten ist der Ausschank von Branntwein und Spiritus an den Sonn- und Feiertagen, an denen ihnen vorangehenden und an den ihnen folgenden Tagen, sowie an den allgemeinen Lohn- und Abschlagstagen.

4. An den übrigen Wochentagen ist der Ausschank von Branntwein in der Zeit von 9 Uhr abends bis 12 Uhr mittags verboten. Bahnhöfswirtschaften können durch die Kantäre, in Stadtorten durch die Ortspolizeibehörde von diesem Verbot befreit werden.

5. Die Anordnung des stellvertretenden Generalcommandos des IV. Armeekorps vom 2. März 1915 — IV b Nr. 13335 —, betreffend Verabreichung von Getränken an durchziehende Truppen auf Bahnhöfen wird hierdurch nicht berührt.

6. Allgemein verboten ist der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus und zwar sowohl in offenen als auch in geschlossenen Gefäßen.

Als Kleinhandel im Sinne des ersten Absatzes gilt jeder Vertrieb, der anders als in Mengen von mindestens einem halben Liter (17,75 Liter) erfolgt.

Ausgenommen von dem Verbot des Kleinhandels ist, a) der Verkauf von Branntwein und Spiritus in geschlossenen Gefäßen von höchstens 200 g Inhalt zum Zwecke des Verlandes an Kriegsteilnehmer. Die Gefäße müssen die Aufschrift oder den Aufdruck tragen.

„Nur zum Verland an Kriegsteilnehmer bestimmt.“ Die Verwendung des Inhaltes zu einem anderen Zweck ist verboten.

b) Der Handel mit vergälltem Branntwein (§ 15 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung vom 9. September 1909 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 1091 ff. —).

c) die Abgabe von Branntwein und Spiritus zu Heilzwecken aus Apotheken,

d) der Handel mit reinen Wässern in geschlossenen Gefäßen zu einem Mindestpreise von 3 Mark für das Liter Flüssigkeit.

7. In Gast- und Schenkwirtschaften darf an Militärpersonen aller Dienstgrade weder auf eigene Bestellung noch auf Veranlassung anderer Personen Branntwein verabfolgt werden.

8. Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Branntwein und Spiritus an ausländische Arbeiter — landwirtschaftliche, industrielle usw. — sowie an Kriegsgefangene und andere in militärischer oder sonstiger behördlicher Obhut befindliche Personen — Zivilgefangene, Schutzgefangene usw. — ist verboten. Die Anordnungen zu 6 und 7 erfolgen mit Ermächtigung des stellvertretenden Generalcommandos des IV. Armeekorps.

9. Ausschank- und Verkaufsdunkelheiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen nach § 2 der Verordnung des Bundesrats vom 26. März 1915 in Zetteln, in denen der Ausschank oder der Verkauf nach den vorstehenden Bestimmungen verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkauf dienen, können nach derselben Verordnung durch Anordnung der Ortspolizeibehörde für die Zeiten eines Verbotes geschlossen werden.

10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder der nach Ziffer 8 erlassenen polizeilichen Anordnung zuwiderhandelt.

11. Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Verletzung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde die Geschäftschließen und die Vorräte eingehen.

12. Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörde (Ziffer 8 und 10) haben keine aufschiebende Wirkung und werden von der Aufsichtsbehörde eingeklagt entschieden.

13. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Mai 1915 in Kraft. Die Provinzial-Regierungsverordnung vom 30. Dezember 1913, betreffend das Verbot des Verkaufs von Getränken an Trunkenbolde und an Personen unter 16 Jahren werden durch sie nicht berührt.

Merseburg, den 3. Mai 1915.  
Der Regierungs-Präsident  
v. Gerdsdorf.

Veröffentlicht.  
Kemberg, den 18. Mai 1915.  
Die Polizeiverwaltung. J. B. Krautwisch

### Ein Zughund

ist zu verkaufen  
Reichmühle Kemberg  
Prima

Kind- und Kalbfleisch  
empfehlen Richard Krausemann

Prima  
Kind- und Kalbfleisch  
empfehlen Ernst Richter

Zu den Feiertagen  
empfehlen:

Prima Kind-, Kalb-  
und Schweinefleisch  
sowie Röllschinken und  
Speisezwiebeln.  
Ewald Ballmann  
Empfehlen

Reh zerlegt  
Otto Koppisch  
Ein Böschchen blaue

= Dachsteine =  
hat abgegeben Friedr. Heym

Feldpost-Briefe  
Keks — Schokolade  
Portwein — Wermuth  
u. a.  
Apotheker Elbe.

Cigarren  
in reicher Auswahl und vorzüglichster  
Qualitäten in  
100 Stück-Riften  
50 Stück-Riften  
25 Stück-Riften  
empfehlen G. G. Viehl

Speiserübensaft  
Zuckerhonig  
empfehlen preiswert  
Wilhelm Becker

Vogelfutter  
für sämtliche Vogelarten  
Hühner- und Stüdenfutter  
empfehlen billigst J. G. Gläubig

Stralsf. Spielfarten  
empfehlen Richard Arnold

Stangensargel  
sowie  
Rhabarber  
empfehlen Friedr. Heym

Rex-  
Fleischgläser  
für meine preiswerten Einfachapparate  
neu eingetroffen in allen Größen Netz  
vorrätig bei  
Paul Ostermann

Schokoladen  
in  
Zafeln  
Suppenmehl mit Gewürz  
(gen. Schokoladenmehl)  
Tee in Blechdosen  
empfehlen J. G. Gläubig

Pflaumenmus  
Marmelade  
empfehlen G. G. Viehl

Sonnenblumen Samen  
empfehlen Friedr. Heym

Ein großer Posten  
Feldpost-Kartons  
zu Napf- und Königstuchen  
find wieder eingetroffen  
Richard Arnold

POETZSCH  
Kaffee  
weiter zu alten Preisen  
in Kemberg stets frisch erhältlich bei:  
Wilh. Becker Kaffee und Kolonialwaren

Feldpost-Kartons  
Delvapier usw. empfiehlt billigst  
Friedrich Heym

Zahn-Atelier  
Fr. Genzel  
Volks-, schmerzlinderndes  
Zahnziehen  
Plombieren in Gold, Silber  
und Kupferamalgame  
Anfertigung künstlicher  
Zähne in Reußschuf, Gold u.  
unedlen Metallen, sowie  
Kronen, Brückenarbeiten  
und Stütz-zähne.  
Reparaturen werden schnell-  
stens ausgeführt.

Pfingstfarten  
auch mit Ansichten von Kemberg, besonders für  
Pfingstgrüße an unsere Feldgrauen geeignet  
empfehlen  
Richard Arnold